

# Preisblatt der Stromnetz Berlin GmbH

gültig ab 01.01.2018

## Inhaltsverzeichnis

Teil I	Netzentgelte
Teil II	Entgelte für den Messstellenbetrieb inklusive Messung
Teil III	Umlagen und Abgaben
Teil IV	Entgelte für Dienstleistungen
Teil V	Erläuterungen

## Teil I - Netzentgelte

### 1. Netzentgelte für Lastprofilkunden

Entgelte für Wirkarbeit	Netto [ct/kWh]	Brutto [ct/kWh]
Arbeitspreis	4,69	5,58
Arbeitspreis für steuerbare Verbrauchseinrichtungen		
- Unterbrechung zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr	0,94	1,12
- Unterbrechung zwischen 18:00 Uhr und 20:00 Uhr	1,82	2,17

Entgelt für Grundpreis	Netto [EUR/a]	Brutto [EUR/a]
Grundpreis	33,36	39,70

### 2. Netzentgelte für Lastgangkunden

#### Jahresleistungspreissystem

Benutzungsdauer < 2.500 h/a	Jahresleistungspreis [EUR/kW*a]		Arbeitspreis [ct/kWh]	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
<b>Entnahmespannungsebene:</b>				
Hochspannung	2,75	3,27	2,56	3,05
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	3,26	3,88	2,92	3,47
Mittelspannung	3,92	4,66	3,17	3,77
Umspannung Mittel-/Niederspannung	4,34	5,16	3,91	4,65
Niederspannung	5,39	6,41	4,86	5,78

Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	Jahresleistungspreis [EUR/kW*a]		Arbeitspreis [ct/kWh]	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
<b>Entnahmespannungsebene:</b>				
Hochspannung	38,49	45,80	1,13	1,34
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	41,71	49,63	1,38	1,64
Mittelspannung	38,28	45,55	1,80	2,14
Umspannung Mittel-/Niederspannung	56,25	66,94	1,84	2,19
Niederspannung	69,87	83,15	2,28	2,71

## Monatsleistungspreissystem

Entnahmespannungsebene:	Monatsleistungspreis [EUR/kW*M]		Arbeitspreis [ct/kWh]	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Hochspannung	6,42	7,64	1,13	1,34
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	6,95	8,27	1,38	1,64
Mittelspannung	6,38	7,59	1,80	2,14
Umspannung Mittel-/Niederspannung	9,38	11,16	1,84	2,19
Niederspannung	11,65	13,86	2,28	2,71

## Reservenetzkapazität

0 bis 200 Stunden	Netto [EUR/kW*a]	Brutto [EUR/kW*a]
Hochspannung	34,33	40,85
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	40,69	48,42
Mittelspannung	49,00	58,31
Umspannung Mittel-/Niederspannung	54,27	64,58
Niederspannung	67,41	80,22

200 bis 400 Stunden	Netto [EUR/kW*a]	Brutto [EUR/kW*a]
Hochspannung	41,20	49,03
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	48,83	58,11
Mittelspannung	58,80	69,97
Umspannung Mittel-/Niederspannung	65,13	77,50
Niederspannung	80,89	96,26

400 bis 600 Stunden	Netto [EUR/kW*a]	Brutto [EUR/kW*a]
Hochspannung	48,06	57,19
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	56,97	67,79
Mittelspannung	68,60	81,63
Umspannung Mittel-/Niederspannung	75,98	90,42
Niederspannung	94,37	112,30

## Teil II - Entgelte für den Messstellenbetrieb inklusive Messung

Entgelt	Netto [EUR/a]	Brutto [EUR/a]
<b>Eintarifzähler</b>		
- mit jährlicher Ablesung	7,88	9,38
- mit halbjährlicher Ablesung	25,08	29,85
- mit vierteljährlicher Ablesung	59,48	70,78
- mit monatlicher Ablesung	197,08	234,53
<b>Zweitarifzähler</b>		
- mit jährlicher Ablesung	25,45	30,29
- mit halbjährlicher Ablesung	42,65	50,75
- mit vierteljährlicher Ablesung	77,05	91,69
- mit monatlicher Ablesung	214,65	255,43
<b>1/4-h-Maximumzähler</b>		
- mit jährlicher Ablesung	40,16	47,79
- mit halbjährlicher Ablesung	57,36	68,26
- mit vierteljährlicher Ablesung	91,76	109,19
- mit monatlicher Ablesung	229,36	272,94
<b>Lastgangzähler</b>		
- Lastgangzähler in der Hochspannung	1.935,23	2.302,92
- Lastgangzähler in der Mittelspannung	484,54	576,60
- Lastgangzähler in der Niederspannung	348,46	414,67
<b>Abschlag für kundeneigene Wandler je Messlokation</b>		
- Abschlag für kundeneigene Wandler in der Mittelspannung	120,00	142,80
- Abschlag für kundeneigene Wandler in der Niederspannung	5,00	5,95

## Teil III - Umlagen und Abgaben

### Umlage nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

	Netto [ct/kWh]	Brutto [ct/kWh]
Umlage für nichtprivilegierte Verbraucher	0,345	0,411
Umlagen für privilegierte Verbraucher erfolgen gemäß §§ 27 ff., 36 KWKG		

### Umlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

	Netto [ct/kWh]	Brutto [ct/kWh]
Letztverbrauchergruppe A'	0,037	0,044
Letztverbrauchergruppe B'	0,049	0,058
Letztverbrauchergruppe C'	0,024	0,029

### Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

	Netto [ct/kWh]	Brutto [ct/kWh]
Letztverbrauchergruppe A'	0,370	0,440
Letztverbrauchergruppe B'	0,050	0,060
Letztverbrauchergruppe C'	0,025	0,030

### Umlage nach § 13i Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

	Netto [ct/kWh]	Brutto [ct/kWh]
Umlage für alle Letztverbraucher	0,011	0,013

### Konzessionsabgabe nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

	Netto [ct/kWh]	Brutto [ct/kWh]
Tarifkunden ohne Schwachlast	2,39	2,84
Tarifkunden mit Schwachlast	0,61	0,73
Sondervertragskunden	0,11	0,13

## Teil IV - Entgelte für Dienstleistungen

### Messstellenbetrieb

Entgelt	Netto [EUR]	Brutto [EUR]
Bereitstellung eines GSM-Modems zur Fernauslesung je Jahr	58,70	69,85
Manuelle Auslesung eines Lastgangs vor Ort je Ablesung	69,33	82,50
Extraablesung für Lastprofilkunden je Ablesung	59,56	70,88
Bereitstellung eines historischen Lastgangs	59,07	70,29
Ermittlung eines Anschlussnutzers	40,68	48,41
Zählerzuordnungsprüfung vor Ort		
- 1. Messlokation im Anschlussobjekt	129,34	153,91
- jede weitere Messlokation im Anschlussobjekt am gleichen Tag	64,19	76,39
Befundprüfungstausch des Zählers (zzgl. Prüfungsgebühr der staatlich anerkannten Prüfstelle)	81,26	96,70

### Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung in Niederspannung

Entgelt	Netto [EUR]	Brutto [EUR]
Unterbrechung der Anschlussnutzung für Lastprofilkunden	74,15	88,24
Wiederherstellung der Anschlussnutzung für Lastprofilkunden	74,15	88,24
Erfolgreiche Unterbrechung der Anschlussnutzung für Lastprofilkunden (soweit vom Netzbetreiber nicht zu vertreten)	74,15	88,24
Unterbrechung der Anschlussnutzung für Lastgangkunden	275,36	327,68
Wiederherstellung der Anschlussnutzung für Lastgangkunden	275,36	327,68
Erfolgreiche Unterbrechung der Anschlussnutzung für Lastgangkunden (soweit vom Netzbetreiber nicht zu vertreten)	275,36	327,68
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung	7,90	9,40

Gemäß § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in der Niederspannung unter bestimmten Voraussetzungen zu unterbrechen und verpflichtet, die Unterbrechung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe hierfür entfallen sind und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses sowie der Anschlussnutzung ersetzt wurden. In Mittel- und Hochspannung wird die Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nach Aufwand berechnet.

### Hinweis

Die Nettoentgelte verstehen sich zzgl. der Umsatzsteuer. Die Bruttoentgelte beinhalten die Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet.

## Teil V Erläuterungen

Das Preisblatt gilt für das Kalenderjahr 2018. Grundlage der Preisbildung für die Entgelte nach Ziffer I und II ist die von der Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2018 festgelegte Erlösobergrenze. Sollte die Erlösobergrenze innerhalb des Jahres 2018 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. angepasst werden, werden die Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls neu bestimmt. Dies kann dazu führen, dass Netzentgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert werden müssen. Die Modalitäten der Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, werden rechtzeitig bekannt gegeben. Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV sind in separaten Preisblättern ausgewiesen und veröffentlicht. Die Ziffern II., III. und IV. dieses Preisblattes gelten auch für die individuellen Netzentgelte.

### 1. Netzentgelte für Lastprofilkunden

Die Preise gelten für die Netznutzung und bestehen aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis. Der Arbeitspreis ist für die gesamte im Abrechnungszeitraum bezogene Wirkarbeit zu bezahlen. In den Fällen der kaufmännisch bilanziellen Weitergabe von elektrischer Energie erfasst die Netznutzung auch die Entnahme ohne physikalischen Bezug der Wirkarbeit.

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen wird kein Grundpreis berechnet. Als steuerbare Verbrauchseinrichtungen gelten z.B. unterbrechbare Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen sowie Elektromobile nach Maßgabe des § 14a EnWG. Eine Steuerung bzw. Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung erfolgt hierbei über ein Schaltgerät. Im Rahmen der Steuerung wird die Stromzufuhr temporär unterbrochen.

### 2. Netzentgelte für Lastgangkunden

Es gibt zwei Preissysteme, jeweils bestehend aus Arbeits- und Leistungspreisen. In den Fällen der kaufmännisch bilanziellen Weitergabe von elektrischer Energie erfasst die Netznutzung auch die Entnahme ohne physikalischen Bezug der Wirkarbeit und Wirkleistung, wobei für die Erhebung der verbrauchsabhängigen Abgaben und Umlagen der Umfang der abzurechnenden Netznutzung maßgeblich ist.

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach dem Jahresleistungspreissystem. Auf Anfrage ist auch eine Abrechnung auf Grundlage des Monatsleistungspreissystems möglich. Ein Wechsel zwischen den Preissystemen ist mit einer Frist von einem Monat zum Beginn eines Kalendermonats möglich und gilt mindestens für die Dauer von zwölf Monaten.

### **Jahresleistungspreissystem**

Die Entgelte richten sich nach der Netz- bzw. Umspannungsebene, an die die jeweilige Entnahmestelle angeschlossen ist, sowie nach der Jahresbenutzungsdauer. Der Arbeitspreis ist für die gesamte im Abrechnungszeitraum bezogene Wirkarbeit zu bezahlen. Der Jahresleistungspreis für die Abrechnungsleistung ist stets für den vollen Abrechnungszeitraum zu bezahlen. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Unterjährige Abrechnungszeiträume werden zeitanteilig berücksichtigt. Die Abrechnungsleistung ist der höchste auf die Dauer einer Viertelstunde beanspruchte Mittelwert der Wirkleistung im Abrechnungsjahr.

### **Monatsleistungspreissystem**

Die Entgelte richten sich nach der Netz- bzw. Umspannungsebene, an die die jeweilige Entnahmestelle angeschlossen ist. Der Arbeitspreis ist für die gesamte im Abrechnungsmonat bezogene Wirkarbeit zu bezahlen. Der Leistungspreis ist für den höchsten auf die Dauer einer Viertelstunde beanspruchten Mittelwert der Wirkleistung im Abrechnungsmonat zu bezahlen.

### **Reservenetzkapazität**

Netzkunden, die eine eigene Eigenerzeugungsanlage betreiben, können Reservenetzkapazität bestellen, soweit sie bei einem Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlage Reservestrom über das Verteilnetz des Netzbetreibers beziehen möchten. Für die Reservenetzkapazität gilt ein jährliches Leistungsentgelt in Abhängigkeit von der Dauer der jährlichen Reserveinanspruchnahme und der Entnahmespannungsebene.

## **II. Entgelte für den Messstellenbetrieb inklusive Messung**

Die Entgelte gelten für den Messstellenbetrieb und die Messung durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber und richten sich nach der Netz- oder Umspannebene, in der die Messung erfolgt.

Die Entgelte für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme i. S. d. Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) werden gesondert im "Preisblatt Entgelte für den Messstellenbetrieb gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) für moderne Messeinrichtungen" veröffentlicht.

## **III. Umlagen und Abgaben**

Allgemeine und weitere Informationen zu den aufgeführten Umlagen und Letztverbrauchergruppen sind erhältlich unter <http://www.netztransparenz.de>.

### **Umlage nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)**

Das Netzentgelt erhöht sich nach Maßgabe des KWKG. Soweit die Voraussetzungen einer Privilegierung vorliegen, ergibt sich die Umlagenhöhe aus dem einschlägigen Privilegierungstatbestand.

### **Umlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

Das Netzentgelt erhöht sich nach Maßgabe des § 17f EnWG wie folgt:

*Letztverbrauchergruppe A':*

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A'.

*Letztverbrauchergruppe B':*

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe B'.

*Letztverbrauchergruppe C':*

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge bei Vorlage eines Testats den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe C'. Letztverbraucher, die die Begünstigung in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr melden.

### **Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)**

Das Netzentgelt erhöht sich nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 StromNEV wie folgt:

*Letztverbrauchergruppe A':*

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A'.

*Letztverbrauchergruppe B':*

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe B'.

*Letztverbrauchergruppe C':*

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge bei Vorlage eines Testats den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe C'. Letztverbraucher, die die Begünstigung in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr melden. Für Schienenbahnen nach § 5 Nummer 28 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung gilt dies entsprechend.

**Umlage nach § 13i Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)  
i. V. m. § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)**

Das Netzentgelt erhöht sich nach Maßgabe des § 13i Abs. 2 i. V. m. § 18 AbLaV.  
Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Die Umlage findet auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

**Konzessionsabgabe**

Die Stromnetz Berlin GmbH ist zur Zahlung von Konzessionsabgaben an das Land Berlin verpflichtet. Die Höhe der Konzessionsangaben richtet sich nach der Konzessionsabgabenverordnung.

**Umsatzsteuer**

Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitraum gültigen Umsatzsteuersatz (zzt. 19 %). Die ausgewiesenen Bruttoentgelte beinhalten die Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet.